



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Herrn Jorge DOMEQC
Direktor
Europäische Verteidigungsagentur
(EDA)
Rue des Drapiers 17-23
1050 Brüssel

Brüssel, den 16. Februar 2016
WW/XK/sn/D(2016)0422 C 2013-0740
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zu einer Vorabkontrolle zur Verarbeitung von Daten über die Gesundheit und gesundheitsbezogener Verwaltungsdaten bei der Europäischen Verteidigungsagentur (Fall 2013-0740)

Sehr geehrter Herr Domecq,

wir haben die aktualisierte Meldung und die überarbeiteten Dokumente geprüft, die Sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) in Bezug auf die Verarbeitung von Daten über die Gesundheit und gesundheitsbezogener Verwaltungsdaten bei der Europäischen Verteidigungsagentur („EDA“) vorgelegt haben. Der Zweck dieser Verarbeitung besteht darin, die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen, die im Statut der Beamten der EDA im Zusammenhang mit ärztlichen Einstellungsuntersuchungen, jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchungen, Krankenurlaub, Dienstbefreiung, Urlaub aus familiären Gründen und Elternurlaub der Bediensteten der Agentur vorgesehen sind.

Angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei um einen Ex-post-Fall handelt, findet die Frist von zwei Monaten für den EDSB zur Vorlage seiner Stellungnahme keine Anwendung.

Die Analyse erfolgt ausgehend von den Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz (die „Leitlinien“)¹. Die gemeinsame Stellungnahme zur Verarbeitung von Daten über die Gesundheit durch 18 Agenturen² ist im gegenständlichen Fall ebenfalls anwendbar.

¹ Angenommen im September 2009 und auf der Website des EDSB veröffentlicht.

² Angenommen am 11. Februar 2011. Diese Stellungnahme betrifft 18 Agenturen (Fall 2010-0071).

Der EDSB stellt fest, dass in der Meldung kurz auf das Invaliditätsverfahren verwiesen wird. In den Leitlinien wird nicht auf die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Invaliditätsverfahren eingegangen. Die EDA sollte deshalb eine gesonderte Meldung mit einer Datenschutzerklärung und anderen einschlägigen Dokumenten gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung einreichen.

Der EDSB wird nur auf diejenigen Praktiken der EDA eingehen, die nicht mit den Grundsätzen der Verordnung sowie den Leitlinien im Einklang zu stehen scheinen, und der EDA entsprechende Empfehlungen unterbreiten.

1) Dienste eines Hausarztes im Kontext der jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchung

Der Meldung ist in Bezug auf die jährlichen Untersuchungen Folgendes zu entnehmen: *„Es werden keine im ärztlichen Untersuchungsbericht enthaltenen medizinische Daten im engeren Sinne an das Referat Humanressourcen übermittelt“*.

Der EDSB erinnert die EDA daran, dass - wie in den Leitlinien vorgesehen - eine Erklärung des Hausarztes des Bediensteten im Hinblick auf den vorbeugenden Zweck der jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchung ausreichend sein sollte. In dieser Erklärung kann bestätigt werden, dass die ärztlichen Untersuchungen durchgeführt wurden und bei Bedarf können auch etwaige besondere Vorkehrungen oder Arbeitsbedingungen genannt werden, die der Bedienstete benötigt.

Die EDA sollte folglich die oben genannte bewährte Praktik annehmen und in der Meldung angeben.

2) Empfänger und Auftragsverarbeiter

Aus der Meldung der EDA geht der Ärztliche Dienst des Rates als Empfänger hervor.

Die EDA hat eine Dienstgütevereinbarung mit dem Ärztlichen Dienst des Rates in Bezug auf die Durchführung von ärztlichen Einstellungsuntersuchungen und jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchungen abgeschlossen. Im Sinne von Artikel 23 der Verordnung handelt der Ärztliche Dienst des Rates im Namen der Agentur und wird deshalb als Auftragsverarbeiter und nicht als Empfänger eingestuft. Dies wird damit begründet, dass dieser verpflichtet ist, die Verarbeitung ausgehend von Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, EDA, durchzuführen (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a). Auch dessen Verpflichtungen in Bezug auf die Vertraulichkeit und die Sicherheitsmaßnahmen sind in der Dienstgütevereinbarung festgelegt (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b).

Der EDSB empfiehlt deshalb der EDA klarzustellen, dass - im Sinne der Anforderungen gemäß Artikel 23 der Verordnung - der Ärztliche Dienst des Rates als Auftragsverarbeiter im Namen der EDA tätig wird.

Ferner werden in der Meldung und den Datenschutzerklärungen einige mögliche Empfänger personenbezogener Daten erwähnt, wie das Gericht des öffentlichen Dienstes, die internen Prüfer und das Rechnungsprüfungskollegium, der Europäische Bürgerbeauftragte und der EDSB. Zu Ihrer Information und gestützt auf Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung gelten Behörden, die Daten nur im Zusammenhang mit gezielten spezifischen Anfragen erhalten,

nicht als „Empfänger“ und müssen nicht in der Meldung und der Datenschutzerklärung³ erwähnt werden.

3) Aufbewahrungsfristen

Aus der Datenschutzerklärung zur Einstellungsuntersuchung geht hervor, dass die medizinischen Akten beim Rat aufbewahrt werden und die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den medizinischen Akten dem EDSB unter der Nummer 2004-254 gemeldet wird. Was die Dienstauglichkeitsatteste vor der Einstellung angeht, wird angenommen, dass dieser Vermerk der „Dienstauglichkeit“ aufbewahrt wird, „solange die Personalakte besteht“.

Der EDSB erinnert daran, dass die **medizinischen Daten** der Einstellungs- und der jährlichen Kontrolluntersuchungen (falls der Bedienstete beschließt, die ärztlichen Untersuchungen beim Ärztlichen Dienst des Rates durchzuführen) bis maximal 30 Jahre nach Hinzufügen des letzten Dokuments in die Gesundheitsakte aufbewahrt werden sollten.

Die Dienstauglichkeitsatteste vor der Einstellung sollten in den Personalakten maximal zehn Jahre nach dem Ende des Zeitraums aufbewahrt werden, in dem der Bedienstete beschäftigt war oder die letzte Rentenzahlung erhalten hat.

Die EDA sollte deshalb in der Meldung die oben genannten Aufbewahrungsfristen angeben.

4) Sicherheitsmaßnahmen

Die Personalverantwortlichen der EDA verarbeiten personenbezogene Gesundheitsdaten, namentlich Dienstauglichkeitsatteste und Verwaltungsdaten über Krankheitsurlaub und Dienstbefreiungen. In der E-Mail der EDA vom 3. Dezember 2015 wurde erklärt, dass ein Muster einer Vertraulichkeitserklärung den anderen Dokumenten beigelegt worden sei, die dem EDSB vorgelegt wurden. Diese Erklärung fehlte jedoch.

Aufgrund der sensiblen Natur dieser Daten empfiehlt der EDSB, dass diese Personalverantwortlichen Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen, in denen erwähnt wird, dass sie der beruflichen Schweigepflicht unterliegen, die derjenigen von Angehörigen der Gesundheitsberufe entspricht. Diese organisatorische Maßnahme zielt darauf ab, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren und einen unbefugten Zugang zu diesen Daten in der Bedeutung von Artikel 22 der Verordnung zu verhindern.

5) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Datenschutzerklärung zu den jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchungen

Die EDA hat keine Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext der jährlichen Untersuchungen ausgearbeitet. Die EDA sollte eine klare und präzise Datenschutzerklärung ausarbeiten, die alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten

³ Dies ist eine Ausnahme von den Informationspflichten gemäß Artikel 11 und 12, aber nicht von den Vorschriften zur Datenübermittlung gemäß Artikel 7 bis 9. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie das OLAF, der Europäische Bürgerbeauftragte oder der EDSB nicht in der Datenschutzerklärung erwähnt werden müssen (es sei denn, der betreffende Verarbeitungsvorgang umfasst Übermittlungen an diese Organisationen als Bestandteil des Verfahrens); die geltenden Bestimmungen für Übermittlungen müssen jedoch stets eingehalten werden.

Informationen enthält. Die Empfehlung des EDSB gemäß Punkt 1 sollte dabei berücksichtigt werden. Die Datenschutzerklärung sollte für alle Bediensteten leicht zugänglich sein, sobald diese die Durchführung ihrer jährlichen Untersuchung beim Ärztlichen Dienst des Rates oder bei einem Hausarzt beantragt haben.

Recht auf Auskunft und Berichtigung

Ausgehend von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung sollte die EDA in den Datenschutzerklärungen zur Einstellungsuntersuchung und den jährlichen Untersuchungen erklären, auf welche Weise die betroffenen Personen ihre Rechte auf Auskunft und Berichtigung ausüben können, so dass sie ihre Rechte uneingeschränkt verstehen.

Die EDA sollte erwähnen, dass die Bediensteten indirekt - und nicht direkt - über einen von ihnen benannten Arzt⁴ Zugang zu ihren psychiatrischen und psychologischen Berichten erhalten können.

Was das Recht auf Berichtigung angeht, sollte die EDA erwähnen, dass die Bediensteten das Recht haben, nicht nur administrative Fehler in ihrer Gesundheitsakte zu berichtigen, sondern auch, diese mit Stellungnahmen anderer Ärzte zu ergänzen, um die Vollständigkeit der Akte sicherzustellen.

Derzeit enthalten die Datenschutzerklärungen anscheinend keine Informationen für Bedienstete über Fristen für Anträge und Antworten. Es gehört zur guten Praxis, anzugeben, innerhalb welcher Fristen eine Reaktion erwartet werden kann (z. B. drei Monate bei einem Antrag auf Auskunft, unverzüglich bei Berichtigungen usw.). Folglich empfiehlt der EDSB, dass diese Fristen den Datenschutzerklärungen hinzugefügt werden.

Fristen für die Aufbewahrung der Daten

Im Sinne der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii und 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung sollte die EDA in der Datenschutzerklärung zur ärztlichen Einstellungsuntersuchung die Aufbewahrungsfrist für Daten über die Gesundheit sowie für die Dienstauglichkeitsatteste bei der Einstellung angeben (siehe Punkt 3 oben).

Das Recht, sich an den EDSB zu wenden

Im Sinne der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iii und 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iii sollte die EDA in der Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten über die Gesundheit und gesundheitsbezogener Verwaltungsdaten angeben, dass die betroffenen Personen ein Recht haben, sich an den EDSB **zu wenden**, wie im Modell der Datenschutzerklärung zu personenbezogenen Daten im Kontext der ärztlichen Einstellungsuntersuchung vorgesehen.

Die EDA sollte alle Empfehlungen des EDSB annehmen, um der Verordnung zu entsprechen. Als Folgemaßnahme erwartet der EDSB, dass die EDA alle aktualisierten sachdienlichen Dokumente innerhalb einer Frist von drei Monaten als Nachweis für die Umsetzung der obigen Empfehlungen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

⁴ Diesbezüglich sollte die EDA sich an die Schlussfolgerung 221/04 des Kollegiums der Verwaltungschefs vom 19. Februar 2004 halten.

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Herr Jan-Paul BROUWER, Leiter der Humanressourcen, EDA
Frau Silvia POLIDORI, Datenschutzbeauftragte, EDA